

## März 2024

Das Strategiepapier fasst die wichtigsten migrationsrechtlichen Änderungen zusammen, die das vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 2023 verabschiedete Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung beinhaltet und die am 1. März 2024 in Kraft treten werden, nachdem ein erster Teil zum 18. November 2023 in Kraft getreten ist.\*

### I. Rückblick: Die wesentlichen Gesetzesänderungen seit dem 18.11.2023

Weitreichende Gesetzesänderungen vor allem betreffend die Blaue Karte EU sowie den Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung sind bereits am 18.11.2023 in Kraft getreten. Hervorzuheben sind hier namentlich die für die Blaue Karte EU erforderlichen reduzierten Jahresgehaltsgrenzen von 45.300 EUR brutto bzw. 41.041,80 EUR brutto in ausgewählten Engpassberufen, die neu eingeführte sogenannte kurzfristige und langfristige Mobilität für Inhaber der Blauen Karte EU, der Wegfall deren Arbeitgeberbindung nach nunmehr bereits zwölf statt vierundzwanzig Monaten seit Beschäftigungsaufnahme und der Verzicht auf einen Konnexitätszusammenhang zwischen Berufs- bzw. akademischer Ausbildung und Tätigkeitsprofil bei Fachkräften, die nicht Inhaber der Blauen Karte EU sind und bei qualifizierter Beschäftigung in einem nicht-reglementierten Beruf.

Die Gesetzesänderungen können Sie in detaillierter Form in unserem vorangegangenen Strategiepapier zu diesem Thema in englischer Sprache [hier](#) sowie in deutscher Sprache [hier](#) einsehen.

### II. Die wesentlichen Gesetzesänderungen ab dem 01.03.2024

Über die infolge einer Abänderung der EU-Hochqualifizierten-Richtlinie (2021/1883) notwendig gewordenen und damit unionsrechtlich determinierte Neuregelung der Blauen Karte EU hinaus hat der deutsche Gesetzgeber aus nationalem Antrieb zur Bekämpfung des nach wie vor anhaltenden Fachkräftemangels in zahlreichen deutschen Branchen weitere wichtige gesetzliche Neuerungen geschaffen. Diese betreffen insbesondere die Aufenthaltserlaubnis für Studierende, die Schaffung einer neuen Option für Spezialisten, die Erleichterung des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs sowie die Niederlassungserlaubnis.

## 1. Aufenthaltserlaubnis für Studierende: Ausgedehnte Beschäftigungszeiten und neues Arbeitstagekonto

Ausländischen Studierenden wird es erlaubt, anstatt wie bisher 120 ganzen bzw. 240 halben Tagen nunmehr 140 vollen bzw. 280 halben Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu arbeiten, wobei studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen hochschulnahen Einrichtungen sowie Pflichtpraktika nach wie vor nicht angerechnet werden. Neu ist zudem die Einführung der sogenannten Günstigkeitsprüfung und des sogenannten Arbeitstagekontos: Während grundsätzlich eine Arbeitstätigkeit von bis zu vier Stunden pro Tag als halber und über vier Stunden als ganzer Tag gilt, wird eine weitere Unterscheidung zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit getroffen: So kann während der Vorlesungszeit eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche unabhängig von der Arbeitszeitverteilung mit 2,5 Arbeitstagen pro Woche angerechnet werden und in der vorlesungsfreien Zeit die Beschäftigung unabhängig von der tatsächlichen Wochenarbeitszeit mit 2,5 Arbeitstagen pro Woche.

**Tipp:** Da die skizzierten neuen Arbeitszeitregelungen einen nicht zu unterschätzenden Komplexitätsgrad in sich bergen, ist auf eine strikte Dokumentation und vor allem Kalkulation der Arbeitszeiten in Unterscheidung von halben und vollen Tagen sowie während der Vorlesungszeit und außerhalb dieser zu achten. Jede Überschreitung der oben genannten Arbeitszeitgrenzen unterliegt einer gesonderten Erlaubnispflichtigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde.

\* Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird Studierenden der Wechsel des Aufenthaltstitels vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erleichtert: Nach alter Rechtslage galt das relativ weitreichende sogenannte Zweckwechselverbot, das es Studierenden nur in Ausnahmefällen erlaubte, vor erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck zu beantragen. Ab dem 1. März 2024 dürfen Studierende schon vor Abschluss des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck beantragen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

## 2. Neue Option für Spezialisten: Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung nicht mehr nur für IT-Spezialisten

Die Aufenthaltserlaubnis für IT-Spezialisten ohne formalen Universitätsabschluss auf Grundlage einschlägiger dreijähriger Berufserfahrung wird für qualifizierte, aber nicht-reglementierte Berufe erweitert. Dabei ist die neue Regelung allerdings rechtlich komplex ausgestaltet.

Hierzu muss entweder eine im Ausland absolvierte Ausbildung, die mindestens zwei Jahre gedauert hat, oder eine im Ausland abgeschlossene akademische Ausbildung vorliegen. Beide müssen im Herkunftsland anerkannt sein. Die Anerkennung im Ausland unterliegt zudem grundsätzlich einer Bestätigungspflicht durch eine fachkundige Stelle in Deutschland. Außerdem muss der Arbeitnehmer zwei Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung nachweisen und mindestens 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung verdienen, was im Jahr 2024 einem Gehalt in Höhe von 40.770 EUR brutto entspricht. Eine Ausnahme von diesem Schwellenwert gilt für tarifgebundene Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Rahmen eines Tarifvertrags beschäftigen.

Bemerkenswert ist schließlich, dass deutsche Sprachkenntnisse für Bewerber nicht mehr verlangt werden. Dies gilt zumal für die so wichtige Beschäftigungserlaubnis für Fachkräfte der Informationstechnologie, für die grundsätzlich bisher mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich waren.

## 3. Eltern- und Schwiegerelternnachzug: Nicht mehr nur im Ausnahmefall möglich

Nach derzeitiger Rechtslage ist in Deutschland der Elternnachzug zu einer ausländischen Person nur in extremen Ausnahmefällen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte möglich.

Nach neuer Rechtslage wird der Elternnachzug nun grundsätzlich unter der Voraussetzung ermöglicht, dass dem Ausländer am oder nach dem Stichtag des 01.03.2024 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbstätigkeitszwecken, so z. B. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft oder eine Aufenthaltserlaubnis als Spezialist, erteilt wurde. Hiervon wird keine Ausnahme zugelassen, sodass die Eltern desjenigen Ausländers, der bereits in Deutschland auf Grundlage eines solchen Aufenthaltstitels lebt und arbeitet, weiterhin auf die oben genannte Ausnahmenvorschrift zu verweisen sind. Zudem muss der Lebensunterhalt der zuziehenden Eltern gesichert sein, was einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz einschließt und die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel grundsätzlich ausschließt.

Unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen wird zudem der Schwiegerelternnachzug ermöglicht, mit der zusätzlichen Bedingung, dass sich der Ehegatte dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten muss.

Einen prägnanten und detaillierten Überblick über die Neuregelung zum Eltern- und Schwiegerelternnachzug in englischer Sprache können Sie [hier](#) einsehen.

## 4. Niederlassungserlaubnis: Kürzere Voraufenthaltszeiten

Die Frist für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte bei ausreichenden Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird von vier auf drei Jahre verkürzt. Für Inhaber der Blauen Karte EU wird bei ausreichenden Deutschkenntnissen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen die Frist für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis von 33 auf 27 Monate verkürzt. Inhaber der Blauen Karte EU mit Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 können nach wie vor nach 21 Monaten die Niederlassungserlaubnis beantragen.

Darüber hinaus wird der Erwerb der Niederlassungserlaubnis auch für den Ehegatten der Fachkraft vereinfacht. Ist diese bereits Inhaberin einer Niederlassungserlaubnis, so kann auch der Ehepartner, ohne selbst Fachkraft sein zu müssen, diese erhalten, wenn er mit der Fachkraft in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt, seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Umfang von mindestens 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist. Weiterhin notwendig sind aber auch hier u. a. Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

**Tipp:** Nachdem baldig die Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft nach bereits fünf und im Falle besonderer Integrationsleistungen sogar bereits nach drei Jahren möglich sein wird und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen im Wesentlichen gleichgelagert zur Niederlassungserlaubnis liegen, ist zu empfehlen, stets vorrangig einen Anspruch auf Einbürgerung zu prüfen.

### III. Ausblick

Nach den weitreichenden unionsrechtlich determinierten Gesetzesänderungen zum 18.11.2023 betreffend die Blaue Karte EU geht der deutsche Gesetzgeber nun noch einen Schritt weiter und setzt mit durchaus beachtenswerten Erleichterungen in den Bereichen der Beschäftigungserlaubnis für Studierende und Spezialisten sowie in puncto (Schwieger-)Elternnachzug und Niederlassungserlaubnis weitere wichtige Anreize für die dringend benötigte Fachkräftezuwanderung.

Als weitere einwanderungsrechtliche Meilensteine sind die Einführung der sogenannten Chancenkarte für Arbeitssuchende am 01./02.06.2024 sowie die lang ersehnte, am 19.01.2024 verabschiedete deutsche Staatsangehörigkeitsreform zu bewerten. Deren Inkrafttreten wird zum 01.05.2024 oder 01.06.2024 erwartet und sieht neben einer Anspruchseinbürgerung nach nunmehr fünf statt ehemals acht und bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen bereits nach drei Jahren vor allem die Möglichkeit vor, die deutsche Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der bisherigen zu erlangen. Eine detailliertere Auseinandersetzung mit den Inhalten der Chancenkarte finden Sie [hier](#) sowie einen ersten Ausblick auf die Staatsangehörigkeitsreform [hier](#).